

verurteilt.

Die hier gemachten allgemeingültigen Ausführungen zur konterrevolutionären Gruppe erfahren eine weitere Konkretisierung bei der Behandlung der einzelnen Staatsverbrechen.

Schließlich sei noch das Problem der Anstiftung und Beihilfe im Zusammenhang mit dem Unternehmen erwähnt. Anstiftung ist beim Unternehmen prinzipiell deshalb nicht zu bejahen, weil der Anstifter mit seinem vorsätzlichen Bestimmen eines anderen zum Unternehmen eines Staatsverbrechens selbst schon eine vom Unternehmen erfaßte tatbestandsmäßige Handlung begeht, da seine Verhaltensweise bereits eine auf die Verwirklichung eines Unternehmensdeliktes gerichtete Tätigkeit ist. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die Beihilfe. Jede "Rat- oder Tathilfe", z.B. das zeitweilige Zurverfügungstellen der Wohnung für den Agenten eines imperialistischen Geheimdienstes, ist eine auf die Verwirklichung des Unternehmens der Spionage gerichtete Tätigkeit. Der die Wohnung zur Verfügung Stellende ist Täter, ist Spion.

Die Beendigung eines verbrecherischen Unternehmens ist gegeben, wenn der Angriff auf das strafrechtlich geschützte Objekt tatsächlich abgeschlossen ist.

Durch die Ausgestaltung der gefährlichsten Staatsverbrechen als Unternehmensdelikte wird den Erfordernissen des sich verschärfenden Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus und damit den besonderen Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR Rechnung getragen. Durch Beibehaltung des Unternehmensbegriffs im sozialistischen Strafrecht der DDR ist eine sichere Gewähr dafür gegeben, um staatsfeindliche Angriffe im frühestmöglichen Stadium ihrer Entwicklung wirksam und zielgerichtet auch mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Zum anderen entspricht diese besondere Form der gesetzlichen Ausgestaltung bestimmter Tatbestände den besonderen Bedingungen der systemhaft, stabsmäßig organisierten staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische